



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.046/3

vom 27. April 2018

über

einen Vorschlag eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets vom 7. April 2003 zur Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Rates sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ (*Parl.Dok. DG, 2017-18, 219/1*)

Am 27. Februar 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Präsidenten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorschlag eines Dekrets ‚zur Abänderung des Dekrets vom 7. April 2003 zur Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Rates sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ (*Parl.Dok. DG, 2017-18, 219/1*) abzugeben.

Der Vorschlag wurde von der dritten Kammer am 17. April 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 27. April 2018 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORSCHLAGS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorschlag der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, verschiedene Änderungen in dem Dekret vom 7. April 2003 ‚zur Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Rates sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ vorzunehmen. Die meisten Änderungen beziehen sich auf die Aktualisierung und die Neugestaltung des bestehenden Textes. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen betreffen:

- die Erweiterung des Anwendungsbereichs um die Kontrolle des Ursprungs der für die Wahl vorgesehenen Geldmittel;
- die Verpflichtung für den Kontrollausschuss, sich vom Rechnungshof beraten zu lassen;
- die Erweiterung der Anforderungen für den Inhalt des Schlussberichts;
- die ausdrückliche Bestimmung, der zufolge der Kontrollausschuss ebenfalls die Wahlausgaben der Gemeindewahlen kontrolliert.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Der Staatsrat fragt sich, ob es in Anbetracht der sehr vielen Änderungen im Dekret vom 7. April 2003 sowie der Neugestaltung und der neuen Nummerierung dessen meisten Artikel nicht besser wäre, das Dekret einfach durch einen neuen Text zu ersetzen². Zu diesem Zweck wäre nur der bereits verfügbare konsolidierte Text des Dekrets, der am Ende des Vorschlags aufgenommen wird, zu dem eigentlichen Dekretvorschlag umzuschreiben.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 2

4. Im vorgeschlagenen Artikel 1 Nr. 8 (Artikel 2 des Vorschlags) wird der Begriff „Politische Partei“ definiert. Es wird auf eine Vereinigung, „die gemäß dem Gesetz über die

¹ Da es sich um einen Dekretvorschlag handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Siehe *Beginselen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Empfehlung Nr. 106.1, auf der Website des Staatsrates zu konsultieren (www.raadvst-consetat.be).

Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Kandidaten vorschlägt und die in den Grenzen der Verfassung, des Gesetzes, des Dekrets und der Ordonnanz versucht, die Äußerung des Volkswillens in der in ihrer Satzung oder in ihrem Programm festgelegten Art und Weise zu beeinflussen“ hingewiesen.

Im Lichte des Anwendungsbereichs des vorgeschlagenen Dekrets und in Analogie zu der in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989³ enthaltenen Definition wäre es jedoch besser, zu schreiben: „die gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Kandidaten vorschlägt und die in den Grenzen der Verfassung, des Gesetzes und des Dekrets versucht, die Äußerung des Volkswillens in der in ihrer Satzung oder in ihrem Programm festgelegten Art und Weise zu beeinflussen“.

5. Im Rahmen der soeben erwähnten vorgeschlagenen Definition des Begriffs „Politische Partei“ wird die folgende Frage im Begutachtungsantrag formuliert:

„Das (...) Gesetz [vom 19. Mai 1994] definiert den Begriff ‘politische Partei’. Im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004 der Wallonischen Region beinhalten die Begriffsbestimmungen, im Rahmen der Bestimmungen zur Prüfung der Wahlausgaben für die Wahl der Gemeinderäte, sowohl den Begriff ‘politische Partei’ als auch den Begriff ‘Liste’. Ist im Rahmen des vorgelegten Dekretvorschlags neben der Definition des Begriffs ‘politische Partei’ eine zusätzliche Definierung des Begriffs ‘Liste’ notwendig?“

Es kommt dem Staatsrat nicht vor, dass das Wort „Liste“ zu definieren ist, da das Wort nur zweimal (im vorgeschlagenen Artikel 4 § 1) erwähnt wird und offensichtlich in dem gewöhnlichen Sinne in der Regelung über die Wahlen benutzt wird⁴. Das Wort wird übrigens im Gesetz vom 4. Juli 1989 auch nicht definiert.

6. Es kommt dem Staatsrat vor, dass das Wort „in“ vor den Wörtern „Einrichtungen, die als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sind und die Dotationen oder Zuschüsse erhalten, die diese Versammlungen den politischen Parteien oder politischen Fraktionen bewilligen“ auszulassen ist, da eine Nebeneinanderstellung von einerseits „politische Fraktionen (...)“ und andererseits „Einrichtungen (...)“ beabsichtigt wird⁵.

Artikel 3

7. Im vorgeschlagenen Artikel 2 Absatz 5 (Artikel 3 Nr. 5 des Vorschlags) wird der Kontrollausschuss ermächtigt, eine Geschäftsordnung festzulegen. Eine solche Ermächtigung ist

³ Gesetz vom 4. Juli 1989 „über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien“.

⁴ *Beginnelsen van de wetgevingstechniek*, Empfehlung 95, a).

⁵ Dieses Wort „in“ wird auch irrtümlicherweise in der offiziellen deutschen Übersetzung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 (<http://www.scta.be/getdoc/df9030b7-3ff3-4f0c-84fe-c938425f3ca5/TitreOff.aspx>) gebraucht, auf die sich die vorgeschlagene Definition von „Politische Partei“ anscheinend stützt.

nur für rein praktische Bestimmungen bezüglich der internen Organisation oder der Arbeitsweise des Kontrollausschusses möglich. Bei der Festlegung der Geschäftsordnung wird darauf zu achten sein.

Artikel 9

8. Im vorgeschlagenen Artikel 5 § 1 (Artikel 9 des Vorschlags) ist von dem Verlust des Anrechts „auf die vom Parlament gewährte finanzielle Unterstützung der Fraktions- oder Parlamentsarbeit mit Ausnahme der Gehaltszulagen“ die Rede. Es ist nicht deutlich, was darunter zu verstehen ist, insbesondere hinsichtlich der individuellen Parlamentsmitglieder. Wenn die Zuschlagsgebühren zu ihren parlamentarischen Entschädigungen ausgeschlossen werden, können ihre parlamentarischen Entschädigungen selber in diesem Fall einbehalten werden? Oder wird damit beabsichtigt, dass nur die Finanzmittel, die Parlamentsmitglieder neben der parlamentarischen Entschädigung erhalten, mit Ausnahme der Zuschläge zu dieser Entschädigung einbehalten werden können? Dieser Punkt ist zu verdeutlichen.

9. Im vorgeschlagenen Artikel 5 § 1 Nr. 4 ist von der „Tätigung von Ausgaben oder Verbindlichkeiten für Wahlwerbung gemäß Artikel 10 § 1 Nummer 1 desselben Gesetzes, ohne diese beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes anzugeben“ die Rede. Dieser Hinweis ist etwas unglücklich formuliert, weil die erwähnte Bestimmung eine Strafbestimmung ist. Es wäre besser, Folgendes zu schreiben: „bei Tätigung von Ausgaben oder Verbindlichkeiten für Wahlwerbung ohne diese beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes anzugeben, unter Verstoß gegen Artikel 10 § 1 Nummer 1 desselben Gesetzes“.

Artikel 12

10. Im vorgeschlagenen Artikel 6 (Artikel 12 des Vorschlags) wird bestimmt, dass „Der Kontrollausschuss (...) seine Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Gemeinderäte gemäß dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004 wahr[nimmt].“

Diese Bestimmung überschneidet sich mit Artikel L4112-13 dieses Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 21 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. November 2016 ‚zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen‘, aus dem tatsächlich bereits hervorgeht, dass der Kontrollausschuss mit der Kontrolle der Wahlausgaben, die für die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäte eingesetzt worden sind, beauftragt ist.

Die Verfasser des Dekretvorschlags können eventuell sogar erwägen, die Bestimmungen über den Kontrollausschuss sowie über die Kontrolle der Wahlausgaben und des Ursprungs der daran verwendeten Geldmittel⁶ in das Dekret vom 7. April 2003 zu übertragen,

⁶ Im Föderalparlament wurde ein Entwurf eines Sondergesetzes 'tot wijziging van artikel 6 van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 tot hervorming der instellingen wat de verkiezingsuitgaven voor de lokale verkiezingen betreft' in der Abgeordnetenkommer und im zuständigen Ausschuss des Senats angenommen (*Parl. Dok.* Kammer 2017-18, Nr. 54-2908 und Senat, 2017-18, Nr. 6-412), mit dem die Zuständigkeit der Regionen auf die Regelung der

sodass nur eine einzige Regelung für die Kontrolle über die Ausgaben für die Wahlen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und für die lokalen Wahlen gilt. In diesem Fall sollten selbstverständlich auch insbesondere der Titel des o.a. Dekrets und die Definition der Wörter „Politische Partei“ (siehe Bemerkung 4) angepasst werden.

Schlussbemerkungen

11. Im Begutachtungsantrag wurde auch noch die folgende Frage gestellt:

„Verfügt das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen seiner Zuständigkeiten, die Wahlausgaben und öffentlichen Mitteilungen gemäß dem Gesetz vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden zu prüfen, über die Möglichkeit, in diesem Dekretvorschlag ein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidung seines Kontrollausschusses vorzusehen? Wenn ja: Der Staatsrat tritt gegen Entscheidungen der Kontrollkommission der Abgeordnetenkommer als Einspruchsinstanz auf. Wäre eine analoge Einspruchsregelung im Rahmen dieses Dekretvorschlags möglich oder ist hierfür eine Änderung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat notwendig?“

Mit dem Gesetz vom 6. Januar 2014⁷ wurde ein Artikel 12*bis* in das Gesetz vom 19. Mai 1994⁸ eingefügt, in dem bestimmt wird, dass eine „Nichtigkeitsklage beim Staatsrat [g]egen Beschlüsse der Kommission in Anwendung des vorliegenden Gesetzes, durch die eine Sanktion auferlegt wird, (...) eingereicht werden [kann]“. Damit eine vergleichbare Bestimmung in das Dekret vom 7. April 2003⁹ aufgenommen werden kann, ist auf Artikel 10 des

Wahlausgaben für die lokalen Wahlen ausgedehnt wird. Solange Artikel 1 Nr. 1.1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ und Artikel 1 Nr.1/1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ nicht angepasst werden, kann diese Zuständigkeitserweiterung jedoch für die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht durchgeführt werden. Die Frage, ob auch die Bestimmungen über die Regelung der Wahlausgaben in das Dekret vom 7. April 2003 übertragen werden können, kommt also zur Zeit noch nicht in Betracht.

⁷ Gesetz vom 6. Januar 2014 ‚zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, des Wahlgesetzbuches, des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments und des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden‘.

⁸ Gesetz vom 19. Mai 1994 ‚zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden‘.

⁹ Dies scheint nämlich die Frage für den Begutachtungsantragsteller zu sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass das „Anrecht auf die vom Parlament gewährte finanzielle Unterstützung der Fraktions- oder Parlamentsarbeit mit Ausnahme der Gehaltszulagen“ (siehe diesbezüglich auch die Bemerkung 8) ein subjektives politisches Recht voraussetzen scheint; in diesem Fall ist das Gericht Erster Instanz aufgrund Artikel 145 der Verfassung bereits zuständig, über diesbezügliche Streitfälle zu befinden.

Sondergesetzes vom 8. August 1980 ,zur Reform der Institutionen‘¹⁰ zurückzugreifen. Dazu ist es erforderlich, dass eine solche Bestimmung notwendig für die Ausübung der Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist, dass die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und dass die Auswirkungen der betreffenden Bestimmung auf die Angelegenheit nur marginal sind. Es steht den Verfassern des Vorschlags zu, nachzuweisen, dass diese Bedingungen erfüllt worden sind¹¹. Eine formelle Änderung der Gesetze über den Staatsrat ist auf jeden Fall nicht erforderlich.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny Vercruyssen, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

¹⁰ In Verbindung mit Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ,über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

¹¹ Was die Bedingung der marginalen Auswirkungen betrifft, könnte jetzt schon bemerkt werden, dass an die im Gesetz vom 6. Januar 2014 vorgesehene Berufungsmöglichkeit angelehnt wird.